

der Masseunzulänglichkeit beehrte die Klägerin die steuerliche Berücksichtigung des Darlehensverlustes nach § 17 EStG bereits in 2014. FA und FG lehnten dies ab, weil nach dem Bericht des Insolvenzverwalters die Vermögenslosigkeit der GmbH bei Insolvenzeröffnung nicht festgestanden habe.

PRAXISTIPP | Ausnahmsweise kann der Zeitpunkt, in dem der Auflösungsverlust realisiert ist, zwar schon vor Abschluss der Liquidation liegen, wenn mit einer wesentlichen Änderung des bereits feststehenden Verlustes nicht mehr zu rechnen ist – z. B. bei Ablehnung des Verfahrens mangels Masse. Wie der Besprechungsfall zeigt, kommt es aber auf die Umstände des Einzelfalles an. Für die Beratungspraxis ist auch vor diesem Hintergrund jedenfalls zu empfehlen, etwaige Auflösungsverluste weiterhin möglichst frühzeitig geltend zu machen, da die verspätete Geltendmachung dazu führen kann, dass der Verlust endgültig verloren geht.

Auflösungsverluste weiterhin möglichst frühzeitig geltend machen

► Umsatzsteuer

Kein Vorsteuerabzug aus Schwarzeinkäufen

| Mit Gerichtsbescheid vom 23.3.22 (5 K 2093/20 U) hat das FG Münster entschieden, dass ein Vorsteuerabzug aus von der Steuerfahndung festgestellten Schwarzeinkäufen nicht möglich ist, wenn keine entsprechenden Rechnungen vorliegen. |

Im Streitfall hatte eine bei einer Lieferantin durchgeführte Steuerfahndungsprüfung festgestellt, dass diese ihren Kunden – auch der Klägerin (eine Kioskbetreiberin) – die Möglichkeit eingeräumt hatte, Waren gegen Barzahlung ohne ordnungsgemäße Rechnung zu beziehen. Das Finanzamt schätzte daraufhin Umsätze bei der Klägerin hinzu, gewährte aber mangels Rechnung keinen Vorsteuerabzug auf die Schwarzeinkäufe. Das FG bestätigte diese Handhabung.

Finanzamt schätzte Umsätze hinzu, gewährte aber keinen Vorsteuerabzug

Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setze voraus, dass der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung besitze. Zwar könne ausnahmsweise auf bestimmte formelle Voraussetzungen verzichtet werden, wenn die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs erfüllt seien. Dies führe aber nicht dazu, dass vollständig auf Rechnungen verzichtet werden könne. Der Unternehmer müsse jedenfalls darlegen und nachweisen, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung besessen hatte. Der fehlende Nachweis eines solchen Rechnungsbesitzes könne nicht durch eine Schätzung ersetzt werden.

PRAXISTIPP | Die Besteuerungspraxis sollte sich auf diese Rechtsauslegung des FG einstellen, da das Urteil rechtskräftig geworden ist. Auch ein Debitorenkonto beim Lieferanten stellt im Übrigen keine ordnungsgemäße Rechnung dar, denn die Buchführung dient lediglich eigenbetrieblichen Dokumentationszwecken des leistenden Unternehmers. Zu den materiellen Bedingungen des Rechts auf Vorsteuerabzug siehe aktuell EuGH 11.11.21 (C-281/20, DStRE 22, 44).

Urteil rechtskräftig geworden